

Kinderbetreuungseinrichtungen: Allgemeine Informationen zu baulichen Angelegenheiten: Planunterlagen und Errichtungen (= Gründungen)

Zuständige Behörde: Amt der Tiroler Landesregierung in deren Funktion als erst- und letztinstanzliche Behörde in organisatorischen Angelegenheiten der Kindergärten, Kinderkrippen und Horte.

Empfehlung: bereits vor der beabsichtigten Durchführung eines formellen Verfahrens sollte Kontakt mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen rechtzeitig aufgenommen werden.

A) Abklärung im Vorfeld:

- **Kontakt Gemeinde** bezüglich geplanter Errichtung und Finanzierung (nur bei privaten Erhalten)
- **Kontakt Dachverband für selbstorganisierte Kinderbetreuung** - betriebswirtschaftliche Beratung (nur bei privaten Erhalten) <http://www.kinderbetreuung-tirol.at/index.php>
- **Kontakt mit Landessanitätsdirektion:** Informationen zu Hygiene und Gesundheit
- **Kontakt mit Lebensmittelaufsicht:** bei Selbstzubereitung des Mittagessens
- **Sicherheitstechnische Aspekte und Brandschutz**

Die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, Technische Bauvorschriften, OIB-Richtlinien, Technische Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz etc. sind einzuhalten. Diesbezüglich sind alle Regelwerke in der aktuellen Fassung zu beachten.

B) Genehmigung von Planunterlagen (§ 12 TKKG)

1. Allgemeines

- Jene Planunterlagen, die nach den baurechtlichen Vorschriften dem Ansuchen um die Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau oder eine sonstige Änderung von Gebäuden oder Räumen einer Kinderbetreuungseinrichtung anzuschließen sind, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Landesregierung.

Die Baubewilligung darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Landesregierung erteilt werden.

- **Achtung:** Eine Baubewilligung kann (außer dem klassischen Fall eines Neu-, Zu oder Umbaus eines Gebäudes) unter Umständen z. B. auch dann erforderlich sein, wenn ein bereits bestehendes/r Gebäude(-teil) zwar nicht wesentlich baulich geändert, aber in Zukunft für einen anderen als den ursprünglich baurechtlich genehmigten Zweck verwendet werden soll („Änderung des Verwendungszweckes“; z. B.: eine bestehende Wohnung oder eine einst gewerblich genützte Räumlichkeit soll künftig für den Zweck des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung genützt werden).

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der örtlich zuständigen Baubehörde (dies ist in aller Regel der Bürgermeister der betreffenden Standortgemeinde bzw. der Stadtmagistrat im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck), ob für das von Ihnen beabsichtigte Vorhaben eine Baubewilligung

(bzw. baurechtliche Benützungsbewilligung) oder eine Änderung des Verwendungszweckes erforderlich ist.

2. Formales

- Die Planunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (nach Abschluss des Verfahrens geht eine Ausfertigung zurück an den Antragsteller; die zweite Ausfertigung verbleibt beim Amt der Landesregierung) einzureichen.
- Die Planunterlagen sind von einer hierzu befugten Person zu erstellen. Die Befugnis zur Erstellung von Planunterlagen ergibt sich insbesondere aus den diversen berufsrechtlichen Vorschriften. Beispielsweise gelten Architekten, Ziviltechniker und Baumeister als befugt.

3. Ablauf des Verfahrens

- Das Verfahren wird durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Planunterlagen eingeleitet. Dem Antrag sind die Planunterlagen anzuschließen.
- Der Antrag samt Planunterlagen ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, einzureichen.
- Unter Beiziehung von Amtssachverständigen wird sodann geprüft, ob die Planunterlagen mit den Vorschriften des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes übereinstimmen.
- Erscheinen die Planunterlagen nur unter Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen als genehmigungsfähig, so wird dem Antragsteller noch vor Erlassung des Bescheides die Gelegenheit eingeräumt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen (Parteiengehör).
- Schließlich wird der Bescheid erlassen. Im Falle der Genehmigung des Ansuchens wird der Bescheid gemeinsam mit einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Planunterlagen an den Antragsteller zugestellt.
- Im Zuge der Beendigung des Verfahrens können Verwaltungsabgaben und/oder Gebühren anfallen, die im Bescheid im Kostenspruch vorgeschrieben werden.

C) Anzeige der Errichtung (= Gründung) einer Kinderbetreuungseinrichtung (§ 13 TKKG)

1. Allgemeines

- Der Begriff „Errichtung“ ist nach dem Verständnis des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG) nicht in einem bautechnischen Sinne zu verstehen. Zwar kann mit einer „Errichtung“ im Sinne des TKKG auch die bauliche Errichtung eines Gebäudes einhergehen; dies muss jedoch nicht der Fall sein.

Unter „Errichtung“ im Sinn des TKKG versteht man die Gründung einer Kinderbetreuungseinrichtung in einer bestimmten Organisationsform (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort) einschließlich der Festsetzung ihrer örtlichen Lage.

- Die Errichtungsanzeige ist vom Erhalter der (zukünftigen) Kinderbetreuungseinrichtungen spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes schriftlich einzubringen.

2. Formales

- Der Errichtungsanzeige ist Folgendes anzuschließen:
 - a) Organisationskonzept (siehe Anlage...)
 - b) Pädagogisches Konzept (siehe Anlage...)

c) Baurechtlicher Bewilligungsbescheid

Als baurechtliche Bewilligungsbescheide kommen hierbei alternativ in Betracht:

- Baubewilligung, mit der ein Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes bewilligt wurde und aus der der Verwendungszweck (Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung) zweifelsfrei hervorgeht, und eventuell baurechtliche Benützungsbewilligung, aus der das Recht zur Benützung des Gebäudes für den Zweck des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung hervorgeht, oder
 - Baubewilligung, mit der die Änderung des Verwendungszweckes (eines bereits bestehenden Gebäudes, das früher zu anderen Zwecken genutzt wurde), gerichtet auf die künftige Nutzung des Gebäudes für den Zweck des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung, genehmigt wurde.
 - Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass aus baurechtl. Sicht die ersten beiden Punkte nicht erforderlich sind und von der zuständigen Baubehörde kein Einwand gegen die Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung besteht.
- d) Strafregisterbescheinigungen aller vertretungsbefugten Organe des Erhalters, sofern es sich nicht um Gemeinden oder gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften handelt (nicht älter als drei Monate).
- e) Vereinsregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- f) Nachweis Leitung: Fachkraftausbildung und mindestens 3-jährige Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung
- g) vollständig befülltes Datenblatt (siehe Anlage..., in digitaler Form)
- h) Kinderschutzkonzept gem. § 17 TKKG
- i) Finanzierungskonzept

3. Ablauf des Verfahrens

- Das Verfahren wird durch die Einbringung der schriftlichen Errichtungsanzeige beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, eingeleitet.
Der Errichtungsanzeige sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
- Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist die Errichtungsanzeige spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes einzubringen.
- Sobald die Errichtungsanzeige samt den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt, wird geprüft, ob die angezeigte Errichtung mit den Vorschriften des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes übereinstimmt.
- Erscheint die angezeigte Errichtung nur unter Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen als genehmigungsfähig, so wird der Partei noch vor Erlassung des Bescheides die Gelegenheit eingeräumt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen (Parteiengehör).
- Das Verfahren endet nur dann mit der Erlassung eines Bescheides, wenn die angezeigte Errichtung untersagt werden muss oder unter Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen genehmigt wird.
- Endet das Verfahren innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige beim Amt der Landesregierung nicht mit einer bescheidmäßigen Erledigung, so gilt die Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung von Gesetzes wegen (d. h. automatisch) als genehmigt. In einem solchen Fall ist also keine Erlassung eines Bescheides vorgesehen bzw.

möglich; an dessen Stelle erfolgt ein formloses Schreiben, in dem zum Ausdruck gebracht wird, dass die angezeigte Errichtung zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

- Im Zuge der Beendigung des Verfahrens können Verwaltungsabgaben und/oder Gebühren anfallen. In diesem Fall werden im Bescheid im Kostenspruch bzw. im Kenntnisnahme-Schreiben entsprechende Zahlungen vorgeschrieben.